

Satzungsänderung

Mitgliederversammlung 10. April 2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Bisher:

Die Sektion führt den Namen: ~~Deutscher Alpenverein (DAV) Friedrichshafen e.V.~~ und hat ihren Sitz in Friedrichshafen.

~~Sie~~ ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm, Reg.-Nr.: VR 630038, eingetragen.

Neu

Die Sektion führt den Namen: **Sektion Friedrichshafen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.** und hat ihren Sitz in Friedrichshafen.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm, Reg.-Nr.: VR 630038, eingetragen.



§ 2 Vereinszweck

Bisher:

1. (bleibt unverändert)
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie ~~achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.~~
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung.
4. (bleibt unverändert)
5. (bleibt unverändert)

Neu

1. (bleibt unverändert)
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie **steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.**
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes **einschließlich des Klimaschutzes**, der Jugendhilfe und der Bildung.
4. (bleibt unverändert)
5. (bleibt unverändert)



§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Bisher:

1. (bleibt unverändert)
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweck dienen
 - a) (bleibt unverändert)
 - b) (bleibt unverändert)
 - c) (bleibt unverändert)
 - d) (bleibt unverändert)
 - e) (bleibt unverändert)
 - f) (bleibt unverändert)
 - g) (bleit unverändert)
 - h) (bleibt unverändert)
 - i) (bleibt unverändert)

Neu

1. (bleibt unverändert)
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweck dienen:
 - a) (bleibt unverändert)
 - b) (bleibt unverändert)
 - c) (bleibt unverändert)
 - d) (bleibt unverändert)
 - e) (bleibt unverändert)
 - f) (bleibt unverändert)
 - g) (bleibt unverändert)
 - h) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten.
 - i) (bleibt unverändert)



§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Bisher:

- j)(bleibt unverändert)
- k)(bleibt unverändert)
- l)(bleibt unverändert)
- m)(bleibt unverändert)
- n)(bleibt unverändert)
- o)(bleibt unverändert)

3. (bleibt unverändert)

Neu

j) Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;

k) (bleibt unverändert)

l) (bleibt unverändert)

m) (bleibt unverändert)

n) (bleibt unverändert)

o) (bleibt unverändert)

p) (bleibt unverändert)

q) (bleibt unverändert)

r) Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen.

3. (bleibt unverändert)



§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Bisher:

- (bleibt unverändert)
- a) (bleibt unverändert)
- b) (bleibt unverändert)
- c) (bleibt unverändert)
- d) (bleibt unverändert)
- e) (bleibt unverändert)
- f) (bleibt unverändert)
- g) ~~jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;~~
- h) (bleibt unverändert)
- i) (bleibt unverändert)

Neu

- (bleibt unverändert)
- a) (bleibt unverändert)
- b) (bleibt unverändert)
- c) (bleibt unverändert)
- d) (bleibt unverändert)
- e) (bleibt unverändert)
- f) (bleibt unverändert)
- g) die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt
- h) (bleibt unverändert)
- i) (bleibt unverändert)



§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

Bisher:

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. ~~Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.~~
2. (bleibt unverändert)
3. (bleibt unverändert)
4. (bleibt unverändert)
5. (bleibt unverändert)

Neu

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. (bleibt unverändert)
3. (bleibt unverändert)
4. (bleibt unverändert)
5. (bleibt unverändert)



§ 12 Ausschluss

Bisher:

- ~~1. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.~~
2. (bleibt unverändert)
3. (bleibt unverändert)
4. (bleibt unverändert)

Neu

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand).
2. (bleibt unverändert)
3. (bleibt unverändert)
4. (bleibt unverändert)



§ 18 Geschäftsordnung

Bisher:

1. (bleibt unverändert)
2. (bleibt unverändert)
3. ~~Statt in einer Sitzung nach Abs. 1 kann ein Beschluss auch durch schriftliche oder elektronische Stimmenabgabe der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.~~
4. (bleibt unverändert)
5. (bleibt unverändert)

Neu

1. (bleibt unverändert)
2. (bleibt unverändert)
3. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 5 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.
4. (bleibt unverändert)
5. (bleibt unverändert)



§ 19 Beirat

Bisher:

1. (bleibt unverändert)
2. (bleibt unverändert)
3. (bleibt unverändert)
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse als Empfehlung für den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) der Beiratsmitglieder, einschließlich des erweiterten Beirats.
- ~~5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 sowie § 18 Abs. 1 bis 4 entsprechend.~~

Neu

1. (bleibt unverändert)
2. (bleibt unverändert)
3. (bleibt unverändert)
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Beirats können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Mitglied binnen 5 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.



§ 20 Einberufung

Bisher:

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 1 Woche vorher schriftlich oder durch die Mitteilungen der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. ~~Erforderlichenfalls erfolgt die Veröffentlichung in der Tageszeitung.~~ Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu, wenn einer gebildet ist.

Neu

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 1 Woche vorher schriftlich oder durch die Mitteilungen der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 **und Absatz 3** einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu, wenn einer gebildet ist.



§ 20 Einberufung

Bisher:

~~3. Der Vorstand kann beschließen, den Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen oder die gesamte Mitgliederversammlung elektronisch durchzuführen.~~

Neu

3. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.



§ 21 Aufgaben

Bisher:

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a)..... (bleibt unverändert)
- b)..... (bleibt unverändert)
- c) (bleibt unverändert)
- d) (bleibt unverändert)
- e) (bleibt unverändert)
- f) (bleibt unverändert)
- g) (bleibt unverändert)
- h) (bleibt unverändert)
- i) (bleibt unverändert)

Neu

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) (bleibt unverändert)
- b) (bleibt unverändert)
- c) (bleibt unverändert)
- d) (bleibt unverändert)
- e) (bleibt unverändert)
- f) (bleibt unverändert)
- g) (bleibt unverändert)
- h) (bleibt unverändert)
- i) Immobilien und/oder Grundstückskäufe bzw. Verkäufe der Sektion vorab zu genehmigen
- j)(bleibt unverändert)



§ 21 Aufgaben

Bisher:

2. (bleibt unverändert)
3. (bleibt unverändert)

Neu

2. (bleibt unverändert)
3. (bleibt unverändert)



§ 23 Ehrenrat

Bisher:

- ~~1. Der Vorstand kann beschließen, einen Ehrenrat zu bilden und die Anzahl der Mitglieder für den Ehrenrat festlegen. Ein Mitglied des Vorstands gehört dem Ehrenrat an. Die übrigen Ehrenratsmitglieder dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden~~
- ~~2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Der Ehrenrat wählt sich eine/n Vorsitzende/n~~
- ~~3. (bleibt unverändert)~~
- ~~4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 sowie § 18 Abs. 1 bis 4 entsprechend.~~

Neu

1. Der Vorstand kann beschließen, einen Ehrenrat zu bilden. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die Übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Der Ehrenrat wählt sich eine/n Vorsitzende/n.
3. (bleibt unverändert)

